

11.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt ...** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten ("Trittbrettfahrgesetz")

- Antrag des Freistaats Thüringen -

A.**1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Buchstabe a (§ 126 Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Buchstabe a § 126 Abs. 1 sind die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr" durch die Wörter "Freiheitsstrafe von drei Monaten" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 sind in Absatz 1 Satz 1 die Wörter "ein Jahr Mindeststrafe" durch die Wörter "drei Monate Mindeststrafe" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die große Zahl der Fälle von Androhungen und Ankündigungen von Straftaten, zu denen es im Anschluss an die Anschläge in New York und

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

...

Washington und das Auftreten von Milzbranderreger gekommen ist, die durch sie verursachten hohen Kosten und die von ihnen ausgehende Verunsicherung der Bevölkerung machen eine gesetzgeberische Reaktion, mit der ein Signal für ein verschärftes Vorgehen gegen sogenannte "Trittbrettfahrer" gesetzt wird, erforderlich.

Die strafprozessualen Konsequenzen, die an die Deliktsart des Verbrechens geknüpft sind (Unzulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens, praktische Probleme bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens wegen Zuständigkeit des Schöffengerichts), stehen einer raschen und dadurch abschreckenden Aburteilung entgegen. Der untere Strafraum soll daher unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegen. Mit dem gewählten Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe tritt eine deutliche Strafverschärfung ein, die sich noch in das bestehende Gefüge der Strafandrohungen im Strafgesetzbuch einpasst.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.